

Kreistagsdrucksache Nr. 058/17

AZ. 43/650

Tagesordnungspunkt

Straßenbau: K 6917 Altingen - Kayh, Sachstandsbericht

Bericht

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) am 05.07.2017

Am 11.05.2017 hat der Kreistag den Baubeschluss für diese Maßnahme gefasst mit dem Vorbehalt, dass sie in das Förderprogramm des Landes nach dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) aufgenommen wird (KT-DS 027/16). Im Folgenden wird der aktuelle Verfahrensstand beschrieben.

1. Aktueller Planungsstand

1.1. Planung allgemein

Eine Straßenplanung erfolgt nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau. Diese sieht folgende Planungsstufen vor:

| Straßenplanung | | | | Zugehörige umweltfachliche Beiträge |
|----------------|---------------------|--------------------------|-------|--|
| Planungsstufe | Ergebnis | Leistungsphase nach HOAI | | |
| 1. | Vorplanung | Voruntersuchung | Lph 2 | Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) |
| 2. | Entwurfsplanung | Vorentwurf | Lph 3 | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) |
| 3. | Genehmigungsplanung | Feststellungsentwurf | Lph 4 | |
| 4. | Ausführungsplanung | „Baupläne“ | Lph 5 | Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) |

Die Vorplanung wurde abgeschlossen. Derzeit wird der Vorentwurf erstellt.

1.2. Übersicht

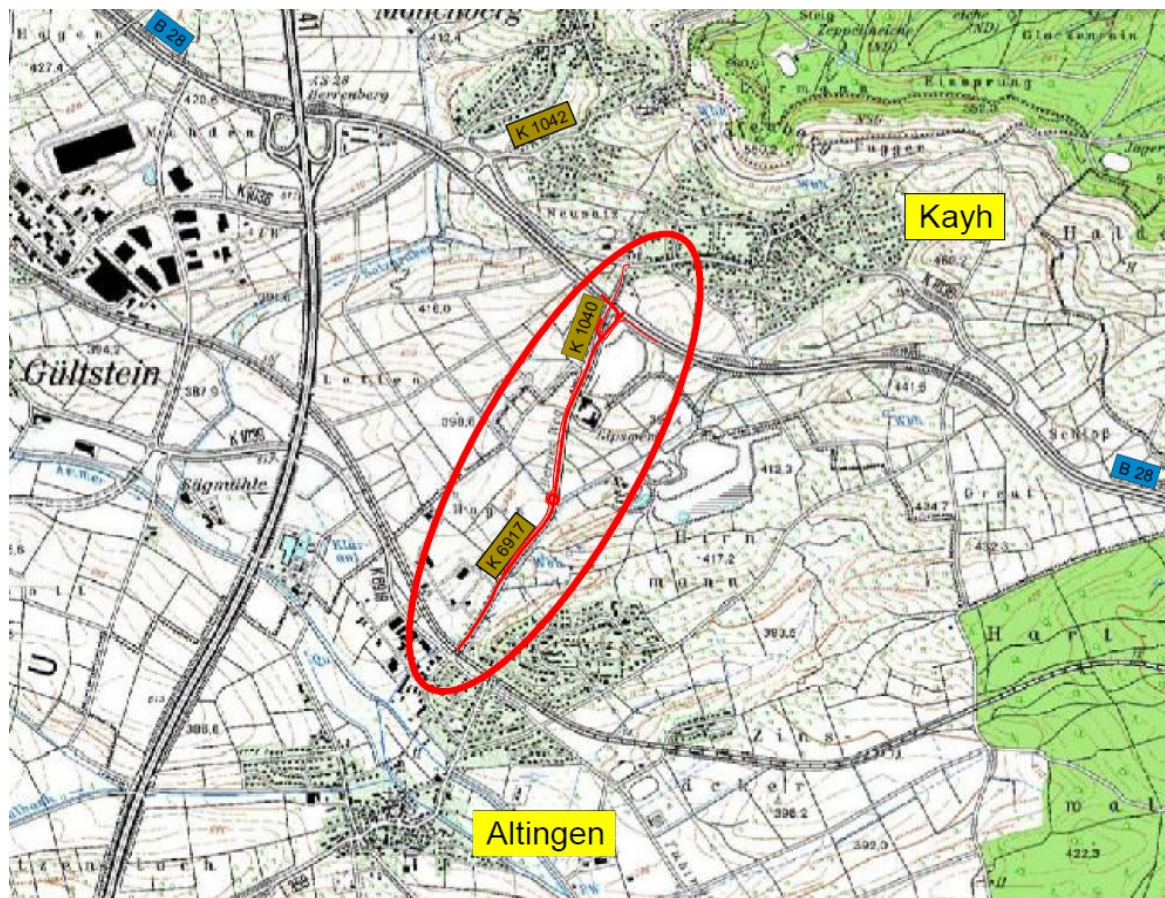


Abbildung 1 - Übersichtskarte

Die Kreisstraße K 6917 verbindet Ammerbuch-Altingen über die K 1040, K 1041 und die K 1042 bei Herrenberg-Kayh mit der Bundesstraße B 28 und der Bundesautobahn BAB A 81. Sie bildet damit den Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz.

Die Maßnahme umfasst den Ausbau der K 6917 zwischen Ammerbuch-Altingen und der Kreisgrenze zu Herrenberg-Kayh, einen parallelen Radweg, einen Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt mit der Zufahrt zum Gewerbegebiet Hagen und zur Erddeponie (ehemaliger Gipsbruch) und einen direkten Anschluss der Kreisstraße K 1040 an die B 28 südlich von Kayh.

1.1 Details

Die Fahrbahnbreite der Kreisstraße wird von derzeit 5,50 m auf 6,50 m verbreitert. Die Straße wird durchgängig von 1,50 m breiten Banketten begleitet.

Die Anbindung am nördlichen Bauende an die B 28 erfolgt über eine neuzubauende Rampe mit abschließender Lichtsignalanlage. Der Querschnitt der Bundesstraße wird aufgeweitet. Zur Verbesserung des Verkehrsflusses werden Abbiegespuren geschaffen.

Parallel zur Kreisstraße K 6917 wird die Lücke im Radwegenetz im Landkreis Tübingen geschlossen und eine durchgängige Radwegverbindung zwischen Altingen und Herrenberg-Kayh sowie weiter nach Herrenberg geschaffen. Der Radwegneubau beginnt im Kreis Tübingen und wird an die zukünftig nur noch gering belastete Kreisstraße K 1040 angeschlossen. Dies gewährleistet die direkte Verbindung nach Kayh. Der Radwegneubau ist beginnend ab Altingen in orange in nachfolgender Abbildung dargestellt.

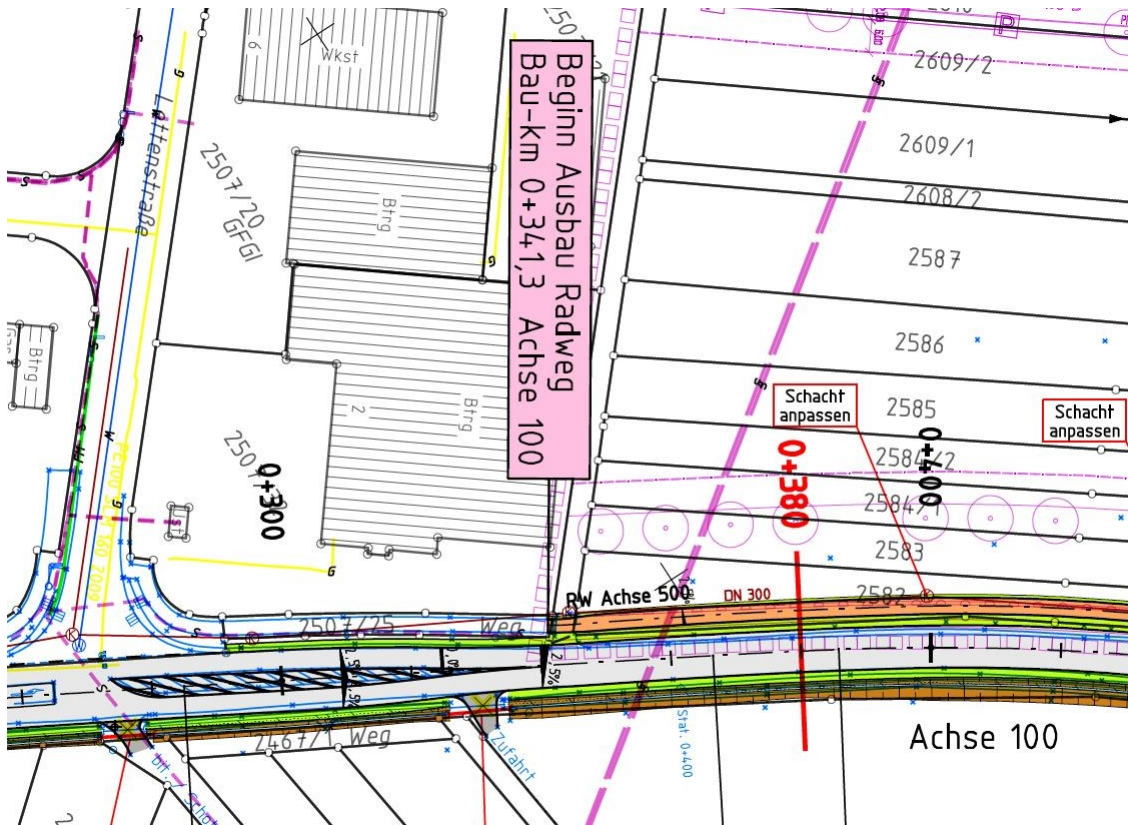


Abbildung 2 – Neubau Radweg ab Altlingen

Die Gemeinde Ammerbuch möchte die Anbindung der Zufahrt zum Gewerbegebiet Hagen und der Erddeponie (ehemaliger Gipsbruch) als Kreisverkehr gestalten. Die hierfür erforderlichen Mehrkosten sowie die Ablösekosten für die erhöhten betrieblichen Aufwendungen werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Ammerbuch vom 20.02.2017 von der Gemeinde getragen (siehe Abschnitt 1.3). Den geplanten Kreisverkehr zeigt Abbildung 3.

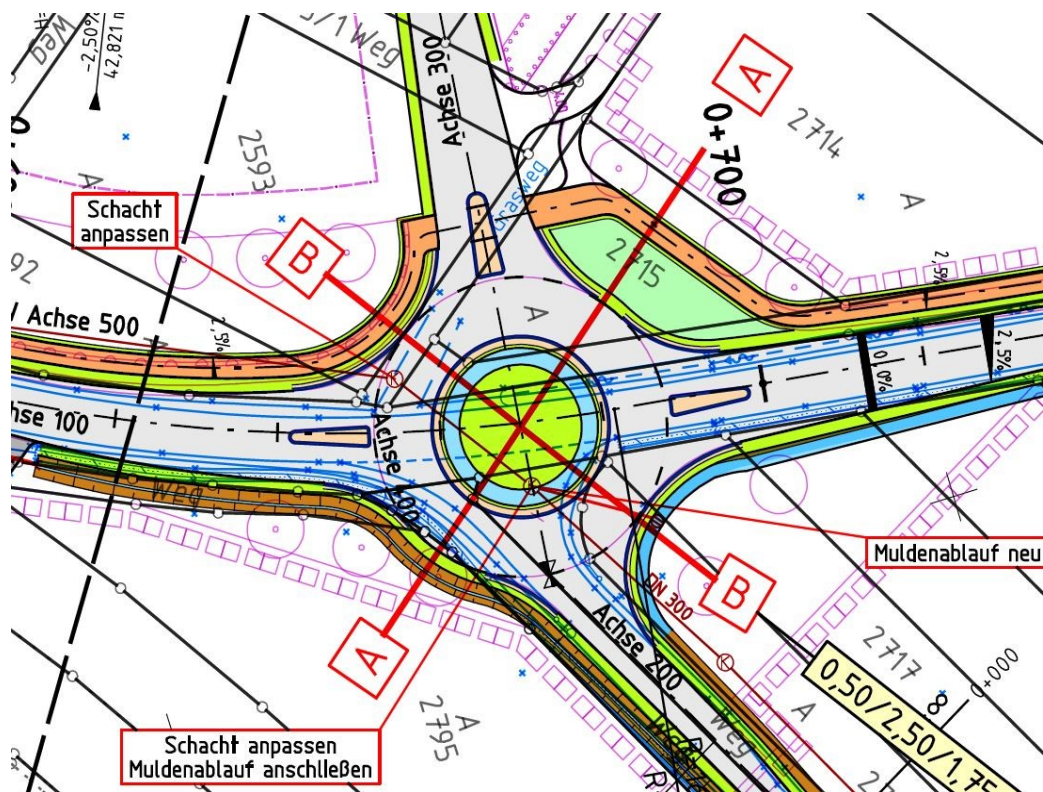


Abbildung 3 – Kreisverkehr

Ausbaulängen:

| | |
|-------------------------|--------|
| K 6917: | 1094 m |
| Anbindung K 1040/ B 28: | 338 m |
| Radweg: | 970 m |
| Wirtschaftsweg: | 300 m |

Der Ausbau der K 6917 mit Kreisverkehrsplatz und parallelem Radweg liegt auf Gemarkung Ammerbuch-Altingen im Landkreis Tübingen. Die Anbindung der K 1040 an die B 28 liegt auf Gemarkung Herrenberg-Kayh im Landkreis Böblingen.

1.1. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Im Januar 2017 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Notwendige Änderungen sind in der Planung berücksichtigt.

1.2. Sicherheistaudit

Im Mai 2016 wurde die Voruntersuchung von einem externen Auditor auf Mängel hinsichtlich der Verkehrssicherheit überprüft. Notwendige Änderungen sind in die Voruntersuchung eingearbeitet.

1.3. Kostenübersicht / Finanzierung

Die Schätzung der Baukosten aufgrund der Voruntersuchung belaufen sich auf 3,394 Mio. €. Auf den Landkreis Tübingen entfallen ca. 1,901 Mio. €, der Landkreis Böblingen wird ca. 1,493 Mio. € tragen. Die Gemeinde Ammerbuch beteiligt sich am Kostenanteil des Landkreises Tübingen mit ca. 275.000 € und einem Ablösebetrag von 40.000 € für die erhöhten betrieblichen Aufwendungen. Die Baukosten der Gemeinde sind nicht förderfähig.

In der Aufnahme ins Förderprogramm betitelt das Regierungspräsidium Tübingen die förderfähigen Gesamtkosten mit 2,850 Mio. €. Nicht förderfähige Kosten sind u.a. der Kostenanteil der Gemeinde und die Vermessungskosten. Darüber hinaus wurden die Mehrkosten für den geänderten Anschluss an die B 28 im Bereich Böblingen nicht berücksichtigt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Kostensteigerung von max. 20 % in der nächsten Stufe des Förderprozesses (siehe Kapitel 2.3) anzumelden. Hierüber könnte beispielsweise die Kostensteigerung des Anschlusses an die B 28 ausgeglichen werden.

Zu den Baukosten kommen noch Planungskosten und Kosten für Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 150.000 € hinzu. Diese sind nicht förderfähig.

Gesamtkosten für den Landkreis Tübingen:

| | |
|---|------------------|
| Baukosten | 1.901.000 € |
| Ausgleichsmaßnahmen (keine Berücksichtigung Zauneidechsen) | 30.000 € |
| Planungskosten | 150.000 € |
| Förderung nach LGVFG (50% aus Bau und Ausgleich) | - 965.000 € |
| Kostenanteil Gemeinde Kreisverkehr | |
| Bau | - 275.000 € |
| Ablöse | - 40.000 € |
| | <hr/> |
| | 801.000 € |

In der KT-DS 027/16 wurde ein Kostenanteil des Landkreises Tübingen von 645.000 Mio € genannt. Die Differenz ergibt sich aus dem Umstand, dass die Asphaltsschichten eine starke

teer-/pechhaltige Belastung aufweisen (überdurchschnittliche Entsorgungskosten), die Kosten für Asphaltmischgut und Fahrbahnmarkierungen stark gestiegen sind und die Entsorgung von Bodenmaterial allgemein deutlich teurer geworden ist. Aufgrund des Auffindens von Zauneidechsen (siehe Kapitel 2.2) muss u. U. mit höheren Kosten für Ausgleichsmaßnahmen gerechnet werden. Diese können erst nach Abschluss der naturschutzrechtlichen Untersuchungen genau beziffert werden.

2. Ablauf bis Baubeginn

2.1. Straßenplanung

Die Straßenplanung befindet sich kurz vor Fertigstellung des Vorentwurfes. Die Ausführungsplanung könnte noch in diesem Sommer fertiggestellt werden. Damit liegen die Pläne für die Ausschreibung vor.

2.2. Umweltplanung

Als umweltfachlicher Beitrag wird derzeit der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) erstellt. Dieser wurde im Dezember 2016 begonnen und wird voraussichtlich Ende September 2017 fertig gestellt. Für die Einholung der für den LBP benötigten Gutachten muss oftmals eine gesamte Vegetationsperiode abgewartet werden, so dass sich diese relativ lange Bearbeitungszeit ergibt. An mehreren Stellen entlang der Trasse wurde das Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Es ist daher damit zu rechnen, dass vorgezogener Maßnahmen zum Funktionsausgleich erforderlich werden. Ein Zwischenbericht kann hierzu frühestens im August 2017 vorliegen, so dass ggf. dann bereits vorab zu initiiierende spezifische artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden sollten. Bevor Baumaßnahmen durchgeführt werden können, müssen bereits neue Lebensräume geschaffen und von den Tieren angenommen worden sein.

Vor diesem Hintergrund ist der Beginn der eigentlichen Straßenbaumaßnahmen frühestens im Herbst 2018 möglich. Unabhängig von den Eidechsen dürfen die vorbereitenden Baumaßnahmen (Baumfällarbeiten, Baufeldfreimachung, etc.) nur von Spätherbst bis Frühjahr durchgeführt werden. Daher muss der Baubeginn auch immer in diesem Zeitraum liegen.

2.3. Förderrechtliche Voraussetzungen

Die Maßnahmenträger haben die Aufnahme in das Förderprogramm nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) beantragt. Das Projekt wurde in das Programm aufgenommen. Der Fördersatz beträgt bis zu 50%.

| | Beantragung | Ergebnis | Voraussetzung |
|-----------|--------------------|-----------------------------|--|
| 1. | Programmaufnahme | Aufnahme ins Förderprogramm | Voruntersuchung |
| 2. | Förderung | Genehmigung | Vorentwurf LBP Sicherheitsaudit |
| 3. | Bewilligung | Zuwendungsbescheid | Baurecht Grunderwerb Gesicherte Finanzierung |

Grundsätzlich darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit dem Bau begonnen werden. Wird die Maßnahme bereits davor vergeben, verliert der Landkreis sämtliche Ansprüche auf Förderung der Maßnahme.

Um die Genehmigung der Förderung zu erhalten muss ein abgeschlossener LBP vorliegen. Dieser wird erst im Herbst 2017 vorliegen. Nach Erhalt der Genehmigung muss der Zuwendungsbescheid beantragt werden. Die Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 2-3 Monate.

2.4. Grunderwerb

Der Grunderwerb wurde bereits durch den Erwerb von Baufreigaben sichergestellt.

2.5. Baurecht

Das Baurecht entsteht, indem der Träger der Straßenbaulast durch Ausführung der Maßnahme den Pflichtaufgaben des Straßengesetzes nachkommt. Dabei muss die Gesamtheit aller materiellen Anforderungen des Straßengesetzes berücksichtigt werden. Dies ist beispielsweise durch Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben, den durchgeführten Grunderwerb und die Beteiligung sämtlicher Träger öffentlicher Belange sichergestellt. Es wird aber unabhängig davon versucht beim Regierungspräsidium Tübingen eine sogenannte Absehensentscheidung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu erreichen.

2.6. Zusammenfassung

Vor allem aus naturschutzrechtlichen Gründen, ist mit einem Baubeginn nicht vor Herbst 2018 zu rechnen.

3. Haushalt

Für das Jahr 2017 wurden im Haushaltsplan auf Seite 203 in der Produktgruppe 5420-1 500.000 € zur Verfügung gestellt. Zusätzlich existiert eine Verpflichtungsermächtigung von 725.000 €. Wegen den in Abschnitt 2.6 genannten Gründen, fließen die veranschlagten Mittel größtenteils im Haushaltsjahr 2019 ab. Für 2018 werden deshalb 200.000 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung von 1,8 Mio. € eingestellt. Mit den ersten Einnahmen in Form von Abschlagszahlungen aus dem LGVFG kann frühestens 2019 gerechnet werden.